

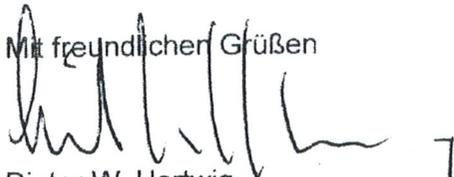
1. Spielgeräte innerhalb einer Gartenparzelle

- 1.1. Zur Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung und der damit erforderlichen Flächenverfügbarkeit ist das Aufstellen von Spielgeräten, ausschließlich für Kleinkinder, innerhalb der Gartenparzelle auf maximal drei Geräte, zuzüglich eines Planschbeckens, beschränkt. Anbaugeräte, wie eine Schaukel oder Rutsche, beispielsweise an einem Spielturm, werden hierbei als Einzelgeräte gewertet.
- 1.2. Da die geduldeten Spielgeräte in den Gartenparzellen nur für Kleinkinder geeignet sein sollen, werden für die folgenden Spielgeräte Größen- und Höhenbegrenzungen festgelegt:
 - 1.2.1. Spielhäuser sollen die Maße von 1,50 qm Grundfläche und eine Gesamthöhe von 160 cm nicht überschreiten.
 - 1.2.2. Spieltürme sollen ein Maß von 8 qm Grundfläche und 160 cm Podesthöhe nicht überschreiten. Wie unter Punkt 1.1 bereits dargestellt, wird eine gegebenenfalls angebaute Schaukel oder Rutsche als Einzelgerät gewertet.
 - 1.2.3. Schaukeln werden bis zu einer maximalen Aufhänghöhe von 2,0 m geduldet.
 - 1.2.4. Sandkästen sollen eine Größe von 4 qm nicht überschreiten.
 - 1.2.5. Trampoline sind zulässig mit einem maximalen Durchmesser von 250 cm (Außenmaß). Die Trampoline sind gegen Sturm in der Art und Weise so zu sichern, dass sie nicht weggeweht werden und für andere eine Verkehrsgefährdung darstellen können.
- 1.3. Das Aufstellen von Spielgeräten in der Parzelle ist, unter Angabe der jeweiligen Geräte und der maximalen Aufstelldauer, schriftlich zwischen dem Verein und dem Pächter der Parzelle zu vereinbaren. Zudem sei darauf hingewiesen, dass bei Spielgeräten innerhalb der Gartenparzelle dem Pächter der Gartenparzelle die Verantwortung der Verkehrssicherheit obliegt. Auch dies ist in der schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.
- 1.4. Der Stadtverband Bochum der Kleingärtner e.V. ist zu Kontrollzwecken über die vertraglichen Vereinbarungen (siehe Punkt 1.3) in Kenntnis zu setzen.
- 1.5. Spielgeräte, die die oben genannten Maßangaben überschreiten, aber bereits vor dem 01.01.2021 vorhanden und vom Verein genehmigt waren, sind bei Pächterwechsel, oder spätestens nach 8 Jahren ab Gültigkeit der Ergänzung zum Generalpachtvertrag, zurückzubauen. Bei vorherigem Verfall ist eine Erneuerung des Gerätes nicht zulässig.

2. Beeteinfassungen innerhalb einer Gartenparzelle

- 2.1. Der Einbau von Beeteinfassungen ist aus Holz, Naturstein oder handelsüblichen Randsteinen zulässig. Beeteinfassungen, die den oben genannten Vorgaben nicht entsprechen, aber bereits vor dem 01.01.2021 vorhanden waren, erhalten eine Duldung bis zum Pächterwechsel oder Verfall.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Hartwig